

Ausgabe 02/12

kurz & klar

Folgen der Strukturreform und Risikomanagement (IKS) als Aufgabe des obersten Organs

- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Revisionsstelle und dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung infolge präzisierter Bestimmungen zu Integrität und Loyalität:
 - Der Stiftungsrat muss Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalitätsbestimmungen treffen und die Einhaltung der Loyalitätspflichten kontrollieren.
 - Schliesslich wird noch eine interne Kontrolle verlangt. Hier empfiehlt der Wirtschaftsprüfer eine Handhabung mit Augenmass. Für kleinere Vorsorgeeinrichtungen ist eine informelle interne Kontrolle (Funktionentrennung, Vieraugenprinzip) ausreichend, für grössere Kassen ist ein standardisiertes internes Kontrollsystem (IKS) notwendig.
- Intensivere Zusammenarbeit zwischen dem obersten Organ und dem Experten für berufliche Vorsorge:
 - Insbesondere gibt der Experte dem Stiftungsrat Empfehlungen zur Höhe des technischen Zinssatzes und den übrigen technischen Grundlagen ab.
 - Weicht der Stiftungsrat in für die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdender Weise von diesen Empfehlungen ab, muss dies der Experte der Aufsichtsbehörde melden.

Hinweis:

Eine von uns für Sie vorbereitete Checkliste finden Sie unter:
http://www.k-exp.ch/sections/Newsletter/Archiv/Checkliste_IKS.pdf

Folgen der 6. IV-Revision (erstes Massnahmen-paket) für die berufliche Vorsorge

Die IV-Rente wird bei erfolgreichen Wiedereingliederungsmassnahmen herabgesetzt oder aufgehoben. Für die darauffolgenden drei Jahre sieht die berufliche Vorsorge in Koordination mit der IV einen Schutzmechanismus vor, der beim Scheitern der Eingliederung ein schnelles Wiederaufleben der Rente ermöglicht. Während dieser Schutzperiode wird weder von der versicherten Person noch von ihrem Arbeitgeber ein Beitrag auf den neu erzielten Lohn geschuldet.

Massnahmen:

Für die entsprechende Gesamtüberprüfung des Vorsorgereglements und einer nachträglichen Anpassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vernehmlassung: Lockerung der Garantie bei Wahl einer risikoreichen Anlagestrategie

Der Bundesrat kommt der von NR Jürg Stahl am 3. Oktober 2008 eingereichten und vom Parlament angenommenen Motion nach. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Freizügigkeitsgesetzes sind die Vorsorgeeinrichtungen, welche unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, nicht mehr vollumfänglich an das Freizügigkeitsgesetz gebunden, wenn der Versicherte eine riskantere Anlagestrategie wählt.

Weitere Infos:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083702

Bericht über die Zukunft der 2. Säule

Im Mittelpunkt des Berichts steht der Mindestumwandlungssatz. Weitere Themen sind:

- Kosten der beruflichen Vorsorge
- Vereinfachungen der beruflichen Vorsorge
- Gewinnbeteiligung der Versicherungsgesellschaften (Legal Quote)
- Finanzierung und Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat identifiziert im Bericht die Kapitalbezüge für Wohneigentum (WEF) als einen Grund dafür, dass die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung nicht in angemessener Weise mit der 1. und 2. Säule ermöglicht wird. Im Bericht wird vorgeschlagen, die WEF-Bezüge abzuschaffen resp. einzuschränken. Drei Varianten sind vorgesehen:

- 1) Nur noch das überobligatorische Alterskapital beziehen
- 2) Einschränkung von 1) auf ein Viertel des Kapitals vorsehen
- 3) Nur noch Kapitalbezüge auf dem Altersguthaben, das vor dem Alter 40 geüfnet wurde, vorsehen.

Diese Massnahmen führen zur Einschränkung der Flexibilität.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=42837>
<http://www.schweizerpersonalvorsorge.ch/zeitschrift/dossier-politik/anhoerung-bericht-zukunft-2-saeule/>

Operativer Start der OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Die OAK BV ist im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge als unabhängige Behördekommission geschaffen worden. Für die Direktaufsicht sind neu ausschliesslich die kantonalen respektive interkantonalen Aufsichtsbehörden am Sitz der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zuständig. Deren Oberaufsicht durch die OAK BV erfolgt neu ausserhalb der zentralen Bundesverwaltung und unabhängig von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden die BVG-Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung.

Der Präsident der OAK BV möchte mit der Oberaufsicht drei Hauptaufgaben verfolgen:

- die Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtspraxis,
- die Zulassung der Pensionskassen-Experten,
- die Direktaufsicht über Sicherheitsfonds, Auffangeinrichtung und Anlagestiftungen.

Weitere Infos:

<http://www.oak-bv.admin.ch>

Jahresrechnung 2011 (ZH, SH)

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) erwartet von den Vorsorgeeinrichtungen die Einreichung der Jahresrechnung für das Berichtsjahr 2011 mit Abschluss 31. Dezember 2011 per 30. Juni 2012. Zusätzlich erforderliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung 2011:

- Offenlegung des (potentiellen) Destinatärkreises auch bei Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsversprechen
- Offenlegung der Art alternativer Anlagen sowie Angaben zur Gruppe
- Performance auf dem Gesamtvermögen
- Aussagen zur Einhaltung der Limiten nach Art. 54, 54a sowie 54b BVV2 bzw. zur **Überschreitung** dieser Limiten in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlagereglement
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten: Vollständige Offenlegung der schlüssigen Darlegung der Einhaltung der Absätze 1-3 von Art. 50 BVV2 und **nicht nur die Schlussfolgerungen daraus**
- Bestand und Veränderung der Rückkaufswerte sämtlicher Rückversicherungen bei vollversicherten und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen
- Überschussbeteiligung: Aussage (**auch negativ**) über die Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen sowie über die Verwendung der Überschüsse.

Massnahmen:

Wir stehen Ihnen gerne bei der Überprüfung Ihrer Jahresrechnung 2011 zur Verfügung.

Weitere Infos:

http://www.bvs.zh.ch/files/informationsschreiben_ve_jb_2011_1.pdf

Jahresrechnung 2011 (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG)

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) erwartet für das Berichtsjahr 2011 spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung. Einige Tipps des Leiters des Bereichs Revision zur formellen Berichterstattung gegenüber der Behörde:

- Genaue Angabe der Stiftungsurkunde, des Teilliquidations-, Vorsorge-, Anlage-, Organisations-, Rückstellungsreglement im Anhang zur Jahresrechnung;
- Die Vertreter der Organe, der Experte, die Revisionsstelle, die Aufsichtsbehörde und die angeschlossenen Arbeitgeber sind im Detail aufzuführen;
- Werden Risiken ausgelagert, sind die entsprechenden Versicherungsverträge aufzuführen und Angaben zur Wirkung auf die Bilanz zu erläutern.
- Das Teilliquidationsreglement sowie Anpassungen des Anlage-reglementes müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein.

Massnahmen:

Wir stehen Ihnen gerne bei der Überprüfung Ihrer Jahresrechnung 2011 zur Verfügung.

Weitere Infos:

<http://www.zbsa.ch>

Rechtssprechung: Regeln für die Partnerrente

Eine Pensionskasse darf einschränkende Regeln dafür erlassen, wann sie eine Partnerrente ausrichtet. Das Bundesgericht schützt in seinem Urteil 9C 73/2011 das baselstädtische Pensionskassengesetz. Das Gesetz sieht als Bedingung einen mind. fünf Jahre dauernden gemeinsamen Haushalt sowie eine gegenseitige Unterstützungspflicht der Partner vor. Im konkreten Fall verweigerte die Pensionskasse die Rente gemäss dem Bundesgericht zurecht, da das unverheiratete Paar über eine zusätzliche Wohnung in der gleichen Stadt verfügte und daher nicht von einem gemeinsamen Haushalt gesprochen werden könne. (Liege die Unterstützungsleistung wie im konkreten Fall deutlich unter 20 Prozent, könne nicht von einem erheblichen Beitrag gesprochen werden.)

Massnahmen:

Für eine Anpassung des Vorsorgereglements stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtssprechung: Witwenrente trotz Scheidung

Geschiedene Frauen haben beim Tod des Ex-Gatten auch dann Anspruch auf eine Witwenrente von dessen Pensionskasse, wenn ihnen bei der Scheidung nur befristet Unterhaltsleistungen zugesprochen werden. Eine der Bedingungen dazu: Im Scheidungsurteil muss der Frau „eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente (Alimente)“ zugesprochen worden sein (9C 35/2011).

Weitere Infos:

http://www.beobachter.ch/familie/trennung-scheidung/artikel/das-neue-urteil_witwenrente-trotz-scheidung/

BVG-Revision: Folgen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Die BVG-Revision ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Für ihre Umsetzung besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2013. Öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, die am 31. Dezember 2011 gestützt auf eine Staatsgarantie eine Unterdeckung aufweisen, stehen zunächst vor dem Entscheid, ob sie künftig den Grundsatz der Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2 und Abs. 2bis Satz 1 BVG) einhalten oder das Teilkapitalisierungssystem gemäss den neuen Art. 72a ff BVG wählen sollen.

Massnahmen:

Wir beraten Sie gerne bei der Wahl des für Ihre Vorsorgeeinrichtung passenden Kapitalisierungssystems und unterstützen Sie bei der Umsetzung der Richtlinien.

Weitere Infos:

<http://www.asip.ch/themen/index.php?id=370>

Stabilität des Immobilienmarktes

Die Credit Suisse berichtet, dass sich der Schweizer Immobilienmarkt weiterhin auf einem anhaltenden Wachstumspfad befindet. Grund dafür sind die tiefen Zinsen sowie die starke Zuwanderung. Die hohe Stabilität des Immobilienmarkts wird als potenzielle Gefahr beurteilt, weil sie die privaten und institutionellen Investoren in falscher Sicherheit wiegt. Dennoch, der Schweizer Immobilienmarkt wird weder massgeblich von Spekulation geprägt, noch kann ein übermässiges Wachstum des Hypothekarkreditvolumens festgestellt werden.

Weitere Infos:

<https://infocus.credit-suisse.com/app/article/index.cfm?fuseaction=OpenArticle&aoid=340296&coid=157&lang=DE>

Keine Rezession

BAKBASEL hat die Prognose zum Schweizer BIP für das Jahr 2012 um 0.3 Prozentpunkte auf 0.7% nach oben revidiert. Damit wird die bisher erwartete leichte Rezession vermieden. Ausschlaggebend für diese günstigere Einschätzung sind die besser als erwartete Entwicklung im letzten Quartal 2011, die verminderte Gefahr einer Eskalation der Euro-Schuldenkrise sowie die ebenfalls leicht verbesserten Perspektiven auf wichtigen Absatzmärkten, insbesondere in Deutschland.

Weitere Infos:

http://www.bakbasel.com/wDeutsch/services/news_media/media/medienmitteilungen/2012/4_medienmitteilung_bip_prognose_schweizW3DnavanchorW261010022.shtml

ASIP-Performancevergleich

Der ASIP-Performancevergleich ergibt für das Jahr 2011 eine Performance von 0 Prozent. Dieses Ergebnis darf die Führungsverantwortlichen allerdings nicht zu kurzfristigen Reaktionen verleiten. Entscheidend ist, dass auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen das finanzielle Gleichgewicht sichergestellt werden kann. Die Führungsorgane müssen gestützt auf die finanzielle Risikofähigkeit ihrer Pensionskasse und die Bereitschaft ihrer Risikoträger, allfällige Mehrleistungen zu erbringen, entscheiden, welche Anlagestrategie sie umsetzen wollen. Ein gutes Risikomanagement ist dabei unabdingbar.

Weitere Infos:

<http://www.asip.ch/aktuellePositionen/news/detail.php?id=368>

Rentenalter

Die Schweiz sollte auf gestiegene Lebenserwartung reagieren. 11 von 34 OECD-Ländern haben eine Erhöhung des Pensionsalters auf 67 bzw. 68 Jahren beschlossen und teilweise auch umgesetzt (Dänemark, Norwegen, Italien, Spanien etc.).

Weitere Infos:

<http://www.avenir-suisse.ch/14867/11-oecd-lander-ein-hoheres-rentenalter-als-die-schweiz/>
<http://www.avenir-suisse.ch/14888/rentenalter-schrittweise-erhoehen/>

Situation von Alleinerziehenden

Alleinerziehende befinden sich überdurchschnittlich oft in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Vor allem alleinerziehende Frauen verfügen häufig nur über sehr geringe finanzielle Mittel. Das belegt eine Studie, die im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen durchgeführt wurde.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=43118>

Sozialversicherungsabkommen mit Japan

Das Sozialversicherungsabkommen mit Japan ist am 1. März 2012 in Kraft getreten. Ziel ist die Erleichterung des Einsatzes von Personal sowie der Erbringung von Dienstleistungen im anderen Staat.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msg-id=43012>

Kurz & Divers

- Die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge ist vom Bundesrat bis 31.12.2015 gewählt worden.
http://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_60.html
<http://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2011/12/19/neue-zusammensetzung-der-bvg-kommission.html>
- Frau Ruth Camenzind wird unser Team ab dem 1. August verstärken und die Ausbildung zur Expertin für berufliche Vorsorge antreten.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>